

Haushaltssatzung der Stadt Kamen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Kamen mit Beschluss vom 18.01.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Kamen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	161.552.761 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	167.493.669 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	150.473.234 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	152.818.669 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.316.063 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.750.284 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	34.654.656 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.875.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

28.406.477 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

15.785.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.940.908 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

85.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 440 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 940 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 470 v.H. |

Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

- entfällt -

§ 8

Über- u. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen / Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von § 83 u. § 85 GO NRW wird Folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen / Personalauszahlungen) entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 35.000,-- Euro oder 3 % des Gesamtbetrages aller Aufwendungen / Auszahlungen innerhalb eines Produktes (mit Ausnahme der Personalaufwendungen / Personalauszahlungen) der Kämmerer.

Der Kämmerer entscheidet über überplanmäßige Aufwendungen bzw. überplanmäßige Auszahlungen bis zur Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Personalaufwendungen / Personalauszahlungen.

Weiterhin entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 200.000,-- Euro.

Buchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Budgets

Unter Anwendung von § 21 KomHVO NRW wird Folgendes bestimmt:

Für die flexible Haushaltsausführung werden in bestimmten Bereichen ausgewählte gleichartige Aufwendungen und Auszahlungen aller Produkte zu Budgets (horizontal) verbunden. Die Budgetbildung ist der Anlage „Budgetplan“ zu entnehmen.

Weiterhin können alle Aufwendungen (mit Ausnahme der im Budgetplan aufgeführten Aufwendungen) innerhalb eines Produktes zu einem Budget (vertikal) verbunden werden. Dies gilt auch für alle Auszahlungen (mit Ausnahme der im Budgetplan aufgeführten Auszahlungen) innerhalb eines Produktes. Eine entsprechende Budgetbildung ist vorher bei der Finanzbuchhaltung zu beantragen.

Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Produktes für Mehraufwendungen (mit Ausnahme der im Budgetplan aufgeführten Aufwendungen) innerhalb des Produktes verwendet werden können.

Auch Mehreinzahlungen innerhalb eines Produktes können für Mehrauszahlungen (mit Ausnahme der im Budgetplan aufgeführten Auszahlungen) innerhalb des Produktes verwendet

werden. Eine entsprechende Budgetbildung ist vorher bei der Finanzbuchhaltung zu beantragen.

§ 10

Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 30.000,-- Euro festgesetzt.

Investitionsmaßnahmen, die in einem Budget eingebunden sind, werden grundsätzlich veranschlagt.

§ 11

Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (k. u.) angebracht ist, dürfen diese Stellen nur entsprechend dem Vermerk wieder besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k. w.) angebracht ist, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres, insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen, Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Der Stellenplan ist für das nächste Jahr anzupassen.